

stellungspalästen, Parlamentshäusern und anderen Prachtbauten, deren Größe und Bedeutung veranschaulicht werden soll, angewendet worden.

b) Flure und Vestibule.

Den Uebergang von der Thorhalle zum Inneren des Bauwerkes bildet der Flur oder das Vestibule.

Unter Flur ist nicht allein der zunächst dem Haupteingang gelegene, durch diesen vom Außenverkehr mit Straße, Hof oder Garten abgetrennte Vorplatz zu verstehen, sondern gleich dem Vestibule derjenige Innenraum des Gebäudes, auf welchem sich außer den Zugängen zu den einzelnen ebenerdigen Räumen auch die Antritte der zu den oberen Geschossen führenden Treppen befinden (Fig. 207).

Der Flur ist somit auch gleich bedeutend mit der norddeutschen Diele und dem süddeutschen Oehrn. In den oberen Geschossen bilden diese den mit dem Hausflur correspondirenden Vorplatz, Corridor oder Vorfaal der Gemächer.

Als Vestibule wird dieser Vor- und Verbindungsraum gewöhnlich dann bezeichnet, wenn er besonders großräumig und vornehm, meist hallenartig angelegt, oft auch durch bildnerischen und malerischen Schmuck geziert ist.

Als erste Räume, welche der Besucher betritt, sind Flur und Vestibule zumal für den Eindruck entscheidend, welchen das Innere des Hauses hervorbringen dürfte.

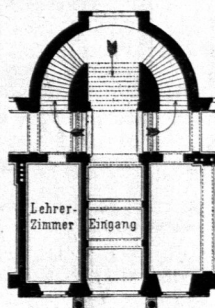
Soll das Bauwerk festliche Säle, reiche Gemächer enthalten, so darf das Vestibule durch besondere Pracht in der Ausstattung sich nicht hervorthun; es soll die Gemächer darin nicht überbieten, den Besucher nicht für sich zurückhalten, sondern vielmehr in ruhigen, aber edlen Formen von dem Lapidarstil und dem Nachklang der unbefchränkten Masse der Außen-Architektur auf die Steigerung vorbereiten, welche die innere Ausstattung der Gemächer ihm bieten werden.

Das Vestibule ist zwar derjenige Raum im Bauwerk, von dem aus das ganze Innere desselben in seinen Haupttheilen dem Verkehr erschlossen wird (Fig. 208), aber, mit wenigen Ausnahmen, kein Warteraum, sondern lediglich ein Durchgangsraum, dem ein besonderer Raum für den Pförtner beigegeben zu sein pflegt.

Als Raum, der nicht für dauernden Aufenthalt bestimmt ist, darf das Vestibule weniger licht und hell sein, als andere Räume, für welche gute Beleuchtung eine Hauptbedingung ist; meist pflegt es in Palästen nur indirectes Licht zu erhalten, da eines Theiles die häufig centrale Lage desselben, anderen Theiles

189.
Flur.

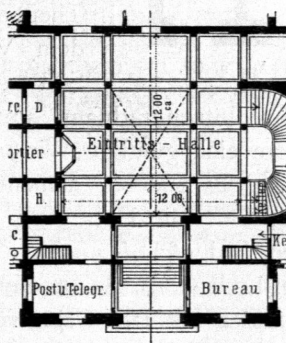
Fig. 207.



Vom Gewerbe-Vereinshaus in Mainz. — 1/400 n. Gr.

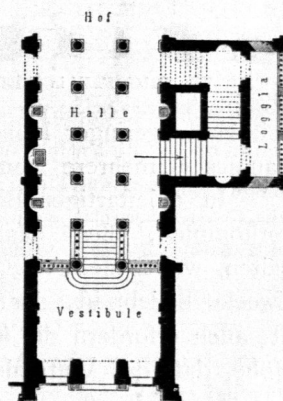
190.
Vestibule.

Fig. 208.



Vom Hôtel *Beaurivage* in Ouchy. 1/500 n. Gr.

Fig. 209.



Vom Palast *Brignole* in Genua. 1/500 n. Gr.

191.
Gestaltung.